



Vergabe-Richtlinien der Stiftungsmittel

1. Als Antragsteller für Zuwendungen können ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sog. andere steuerbegünstigte Körperschaften (im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes – KStG) auftreten.
2. Nach § 2 der Satzung liegt der Zweck der Stiftung in der „Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung kirchlicher Zwecke und des sonstigen Wohlfahrtswesens im In- und Ausland durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.“
Mit dieser Maßgabe werden durch die EDG Kiel-Stiftung insbesondere Investitionen im kirchlichen, sozialen, caritativen und humanitären Bereich unterstützt, soweit nach Ausschöpfung von Regelfinanzierungen, Eigenkapital und Zuwendungen Dritter eine zusätzliche Unterstützung zur Durchführung des Planungsvorhabens notwendig ist. Die Förderung erfolgt durch Sach- oder Geldspenden; sie setzt in der Regel den Einsatz angemessener Eigenmittel voraus.
Bei der Geldzuweisung auf einzelne Projekte verfolgt die EDG Kiel-Stiftung vornehmlich zwei Grundsätze:
 - Hoher Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel
 - Bewirken von Problemlösungen für Menschen (insbesondere für nicht oder nur in geringem Maße öffentlichkeitswirksame Vorhaben / Projekte)Grundsätzlich können Anträge für jedes Einzelprojekt nur einmalig gestellt werden.
3. Förderanträge sind formlos über die Evangelische Darlehnsgenossenschaft eG, Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel, einzureichen. Den Anträgen sind – soweit zur Beurteilung erforderlich – u. a. beizufügen:
 - detaillierte Angaben zum Antragsteller (z.B. Geschäftsbericht, Satzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit) sowie Kontaktdaten des Ansprechpartners.
 - prägnante Vorhabensbeschreibung mit der Begründung der Notwendigkeit (möglichst unter Beifügung einer fachlichen Beurteilung durch z. B. Sozialbehörde, Zentralverband, Kirchenleitung).
 - Konkrete Kostenberechnungen.
 - Finanzierungsplan mit Angaben zur Höhe der einzusetzenden Eigen- und Fremdmittel (z.B. Kreditzusagen, beantragte bzw. bewilligte Zuwendungen, vorgesehene bzw. eingeworbene Spenden, etc.) sowie einem konkreten Zuwendungsantrag bei der EDG Kiel-Stiftung. Sofern Ablehnungsbescheide für das vorgestellte Vorhaben vorliegen, müssen diese beigelegt werden.
 - Information, ob der Antragsteller für das Projekt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorsteuerabzugsberechtigt in der Weise ist, als dass die zunächst auszahlende Mehrwertsteuer im Nachhinein vom Finanzamt erstattet wird.
 - Information über die Kontodaten des Antragstellers für den Fall der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung.
 - Informationen über die Möglichkeiten, am Investitionsgut ein Stifterschild mit dem textlichen Muster-Hinweis

„gefördert durch die
Evangelische Darlehnsgenossenschaft Kiel-Stiftung
im Januar 2007“

– ggfs. unter Beifügung des Logos der EDG Kiel-Stiftung – anzubringen.

- Nachweis des Grund- und Gebäudeeigentums bzw. eines langfristigen Pacht- oder Mietvertrages.
- Erklärung über die Aufbringung der laufenden Betriebskosten, vor allem auch nach dem Auslaufen einer Starthilfe durch die Stiftung.
- Stellungnahme der zuständigen Sozialbehörde / Sozialhilfeträger oder übergeordneten kirchlichen/diakonischen Körperschaft zum Antragsvorhaben.

Der Stiftungsvorstand kann nach eigenem Ermessen Unterlagen im Rahmen der Entscheidungsfindung bzgl. der vorliegenden Anträge nachfordern.

4. Der Vorstand entscheidet über die in der jeweiligen Vorstandssitzung vorliegenden Spendenanträge nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt, bei längerfristigen Maßnahmen ggfs. auch in Teilbeträgen. In diesem Zusammenhang wird einer Einladung zu einer öffentlichkeitswirksamen „Übergabe eines Spendenschecks“ gern gefolgt werden.
Fördermittel, die nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Monatsende der Bewilligung abgerufen werden, verfallen.
6. Die Empfänger der Fördermittel haben der Evangelische Darlehns-genossenschaft Kiel-Stiftung unverzüglich die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen und entsprechende Zuwendungsbescheinigungen zu übersenden. Die Zuwendungsbescheinigungen sind nach dem jeweils gültigen amtlichen Muster (*) auszufertigen und an die
Evangelische Darlehns-genossenschaft Kiel-Stiftung,
Herzog-Friedrich-Straße 45, 24103 Kiel
zu richten.
Fördermittel, die nicht zusageentsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Anmerkung:

*) Die jeweils aktuelle Fassung der Zuwendungsbestätigung sowie eine Verwendungsbeschreibung ist im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> verfügbar.

**Für Rückfragen jeder Art wenden Sie sich bitte an die Evangelische Darlehns-genossenschaft eG, Herrn Thomas Pannek.
(Tel.: 0431/6632-313 bzw. thomas.pannek@edg-kiel.de)**